



Bericht zum Gemeinderichtplan Teilrevision 2009

St.Gallen, 27. August 2009

1.044.3.006.01

Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitung.....	3
1.	Aufbau der kommunalen Richtplanung.....	3
2.	Rechtswirkung.....	3
3.	Teilrevision 2009	3
II.	Erläuterungen / Koordinationsmassnahmen.....	4
1.	Nutzung.....	4
1.1	Baugebiet.....	4
1.2	Nichtbaugebiet	5
1.3	Hinweise.....	6
2.	Schutz und Gestaltung	9
2.1	Ortsbildschutzgebiete, geschützt	9
2.2	Kulturobjekte	9
2.3	Naturobjekte.....	9
2.4	Landschaftsschutzgebiete, geschützt	10
2.5	Landschaftlich empfindliches Baugebiet, erhaltenswert.....	10
2.6	Grundwasserschutz	10
2.7	Lärmschutzmassnahmen	10
2.8	Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand	11
2.9	Geotope	11
2.10	Fliessgewässer	11
2.11	Gestaltungs- und Schutzhinweise	11
3.	Verkehr.....	14
3.1	Hauptverkehrsstrassen bestehend.....	14
3.2	Sammelstrassen	14
3.3	Erschliessungsstrassen.....	14
3.4	Güterstrassen.....	14
3.5	Wanderwege	14
3.6	Fusswegverbindungen	15
3.7	Radwegverbindungen	15
3.9	Öffentlicher Verkehr	15
3.10	Reiten.....	16
3.11	Verkehrshinweise.....	16
4.	Ver- und Entsorgung	17
4.1	Wasserversorgung.....	17
4.2	Elektrizitätsversorgung.....	17
4.3	Gasversorgung.....	17
4.4	Abwasser	17
4.5	Deponien, Abfallentsorgung etc.	17

Anhang 1: Masterplan Horn West (Plan und Erläuterungstext)

Anhang 2: Erläuterungen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen

Anhang 3: Bauzonenkapazität (Einwohner, Arbeitsplätze)

Anhang 4: Übersicht der Sondernutzungspläne

Anhang 5: Übersicht der Teilrevisionen des Gemeinderichtplans

I. Einleitung

1. Aufbau der kommunalen Richtplanung

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Horn setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan 1:2500
- Bericht zum Gemeinderichtplan

Der Bericht zum Gemeinderichtplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderichtplanes.

2. Rechtswirkung

Die Bestandteile des Gemeinderichtplanes sind gemäss § 10 Abs. 2 PBG behördenverbindlich (keine eigentumsbeschränkende Wirkung).

Die kommunalen Richtplaninhalte werden entsprechend ihrem Verfahrens- oder Realisierungsstand unterteilt in „Ausgangslage“ und „Richtplanabsicht“.

- Ausgangslage:

Als Ausgangslage werden Richtplaninhalte bezeichnet, welche durch übergeordnete Instanzen und andere Planungen bereits festgelegt sind oder deren Planung oder Realisierung so weit abgeschlossen ist, dass keine wesentlichen Koordinationsmassnahmen mehr nötig sind. Zusätzlich sind weitere Planungselemente aufgenommen worden, die zur besseren Koordination und zum besseren Verständnis der Richtplanaussagen beitragen.

- Richtplanabsicht:

Als Richtplanabsicht werden im Richtplan Projekte und Vorhaben bezeichnet, für welche im Rahmen der Ortsplanung die einzuschlagenden Zielrichtungen im Sinne von generellen oder auch detaillierten Absichtserklärungen aufgestellt worden sind. Die Koordination mit anderen Interessen ist dementsprechend noch nicht abgeschlossen. Richtplanabsichten binden die Behörden im Verfahren und verpflichten die planenden Stellen, bei Auftreten von Konflikten oder bei wesentlichen Änderungen die Beteiligten rechtzeitig zu konsultieren.

3. Teilrevision 2009

Mit der Teilrevision 2009 wurde der Gemeinderichtplan gesamthaft überprüft. Die Systematik des bestehenden Richtplans (1994), insbesondere die Nummerierung der einzelnen Hinweise (Nutzung, Sondernutzungsplan, Gestaltung, Verkehr) wird für die Teilrevision 2009 beibehalten - dies im Sinne der Nachvollziehbarkeit der zahlreichen Anpassungen.

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
1.1.3 Sondernutzungsplangebiete	Bezeichnet sind Gebiete mit bestehenden, rechtskräftigen Sondernutzungsplänen (vgl. Plan Übersicht der Sondernutzungspläne im Anhang). Mit Ausnahme des Gebiets Horn West sind aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Sondernutzungspläne erforderlich.	<p>licher Nutzungen festzulegen. Dieser liegt für die Baufelder Nr. 1.1, 1.2, 1.4 und 2.1 in der Grössenordnung von 20%, für die Baufelder 1.3 und 2.2 bei ca. 80%.</p> <p>Projektentwicklung: Für die einzelnen Baufelder sind Konkurrenzverfahren (Wettbewerbe o.ä.) durchzuführen. Davon ausgenommen ist das Baufeld 1.3 (Parz. 2: bestehende bauliche Situation weitgehend beizubehalten; Parz. 576: Verbindung zum See, Zone OE).</p> <p>Weitere zu berücksichtigende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlastensanierung (Baufelder 1.1 und 1.3) - Bachöffnungen, -revitalisierungen etc. - Sanierung Bachdurchlässe SBB, See- strasse - NIS (Nichtionisierende Strahlung) im Zusammenhang mit Bahnlinie <p>Für das Gebiet Horn West werden die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Gestaltungspläne im Masterplan Horn West bezeichnet.</p> <p>Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne, insbesondere diejenigen nach altem Recht, sind zu überprüfen und allenfalls anzupassen bzw. aufzuheben.</p>
1.1.4 Zweckbestimmungen einzelner Gebiete	Bestehende Zweckbestimmung (Nutzung) von Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen, Freihaltegebieten und Intensiverholungsgebieten.	Beabsichtigte Zweckbestimmungen (Nutzung) von Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen, Freihaltegebieten und Intensiverholungsgebieten.
1.2 Nichtbaugesamtgebiet		
1.2.1 Abgrenzung Landwirtschaftsgebiet / Forstgebiet	Abgrenzung Landwirtschaftsgebiete und Forstgebiete gemäss Zonenplan	
1.2.2 Richtplangebiete		Langfristig mögliche Bauentwicklungsgebiete zur Abdeckung späteren Baulandbedarfes.

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
		<p>zwischen Bahnhof und Hafenanlagen und als neuzeitliche Ergänzung zum gewachsenen Dorfkern; vgl. V 4).</p> <p>N 8 Richtplangebiet In der Kretzen-Süd Langfristiges Bauentwicklungsgebiet. Geeignete Nutzung: Mischnutzung Wohnen und Gewerbe entlang SBB-Linie / Wohnen 2-3-geschossig im Süden.</p> <p>N 9 Richtplangebiet Fischerweg Bauentwicklungsgebiet (weitgehend erschlossen, nicht als Bauland erhältlich). Geeignete Nutzung: Wohnen 2-geschossig.</p> <p>N 10 Richtplangebiet Säntisstrasse Bauentwicklungsgebiet (weitgehend erschlossen, nicht erhältlich). Geeignete Nutzung: Wohnen 2-3-geschossig.</p> <p>N 11 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen Holzrüti-Süd Die bestehende Spielwiese ist unter Berücksichtigung des zu erarbeitenden ökologischen Vernetzungskonzepts (vgl. N19, G13) zu erhalten und gemäss diesem Konzept anzupassen. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.</p> <p>N 15 Richtplangebiet Oberdorf Bauentwicklungsgebiet. Bei einer allfälligen Einzonung sind die Erschliessung sowie die nötigen Lärmschutzvorkehrungen (SBB-Linie) zu treffen. Nutzung: Wohnen 2-geschossig.</p> <p>N 17 Richtplangebiet Luckenägger Bauentwicklungsgebiet. Geeignete Nutzung: Wohnen, 2-3-geschossig.</p> <p>N 19 Holzrüti Langfristige Sicherung vor einer Überbauung. Ausdehnung des Freihaltegebietes für die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung der Landschaft mit dem See. Die Ausdehnung der Freihaltefläche geht zu Lasten der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Landwirtschaftszone.</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
1.3.2 Sondernutzungsplanhinweise		<p>N 20 Richtplangebiet Farbstrasse Bauentwicklungsgebiet (weitgehend erschlossen). Geeignete Nutzung: Wohnen 2-3-geschossig.</p> <p>N 21 Sport- / Mehrzweckhalle Die bestehende Doppelhalle kann bei zukünftigem Raumbedarf erweitert werden. Alternativ ist ein zusätzlicher Neubau auf dem gleichem Areal möglich.</p> <p>S 9 Oberdorf Bei einer allfälligen Einzonung ist gleichzeitig eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. Mit einem Sondernutzungsplan sind bei einer allfälligen Überbauung die Erschliessung (ab Farbstrasse) sowie die bestmögliche Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen.</p> <p>S 11 In der Kretzen-Süd Bei einer allfälligen Einzonung ist gleichzeitig eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. Mit einem Sondernutzungsplan sind die Erschliessung (zentral ab Feldstrasse, Fusswegverbindungen) sowie die bestmögliche Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen. Zusätzliche Erleichterungen für verdichtetes Bauen sind zu prüfen. Eine Weiterführung der Strassenallee (vgl. G11) als Ost-West-Grünverbindung ist anzustreben.</p> <p>S 15 Luckenägger Bei einer Einzonung dieses Gebietes ist gleichzeitig eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. Mit einem Sondernutzungsplan sind die Erschliessung sowie die Lärmschutzmassnahmen gegenüber der Bahnlinie und dem Schiessstand sicherzustellen. Gleichzeitig ist mittels Baulandumlegung die zweckmässige Bebaubarkeit der neuen Bauzone sicherzustellen.</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
2. Schutz und Gestaltung		
2.1 Ortsbilschutzgebiete, geschützt	Kommunale Ortsbilschutzgebiete gemäss Zonenplan. Neu- und Umbauten, Renovationen sowie Umgebungsgestaltung haben erhöhten Gestaltungsanforderungen zu genügen (vgl. Art. 35 BauR).	
2.2 Kulturobjekte		
2.2.1 Kulturobjekte geschützt	Gemäss Zonenplan geschützte Kulturobjekte (vgl. Art.36 BauR).	Die Objekte sind auf der Grundlage des im Jahr 2006 neu erstellten kantonalen Bewertungsplans 1:3000 (inkl. Inventar) zu überprüfen. Bei Bedarf Anpassung des Richtplans, Zonenplans und Baureglements (Anhang A)
2.2.2 Kulturobjekte, erhaltenswert		Gemäss altem Hinweisinventar erhaltenswerte Kulturobjekte. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Erhaltung dieser Schutzgegenstände möglichst anzustreben. Bei Umbauten und Renovationen von erhaltenswerten Kulturobjekten sind die erhöhten Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 43 Abs. 2 BauR anzuwenden. Die Objekte sind auf der Grundlage des kantonalen Bewertungsplans 1:3000 zu überprüfen. Bei Bedarf Anpassung des Richtplans, Zonenplans und Baureglements (Anhang A)
2.2.3 Archäologische Fundstellen		Archäologische Fundstellen sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen.
2.3 Naturobjekte		
2.3.1 Naturobjekte, geschützt	Gemäss Zonenplan geschützte Hecken, Bachgehölze, Alleen (vgl. Art. 37 BauR).	Die Objekte, insbesondere Einzelbäume, sind durch eine Fachperson zu überprüfen. Bei Bedarf Anpassung des Richtplans und Zonenplans
2.3.2 Naturobjekte, erhaltenswert		Gemäss Inventar erhaltenswerte Einzelbäume / Baumgruppen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Erhaltung dieser Schutzgegenstände möglichst anzustreben. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen nach

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
2.3.3 Naturobjekte, Neugestaltung		<p>Möglichkeit vorzunehmen.</p> <p>Die Objekte, insbesondere Einzelbäume, sind durch eine Fachperson zu überprüfen. Bei Bedarf Anpassung des Richtplans und Zonenplans</p> <p>Zur Durchgrünung, Gliederung und Abgrenzung des Siedlungsgebietes anzustrebende Neupflanzungen von Hecken, Bachgehölzen, Allee etc..</p> <p>Neupflanzungen im Rahmen von Bewilligungs- und Sondernutzungsplanverfahren oder im Einvernehmen mit Grundeigentümern im Einzelfall realisieren.</p>
2.4 Landschaftsschutzgebiete, geschützt	Landschaftsschutzgebiete gemäss Zonenplan (vgl. Art. 34 BauR).	
2.5 Landschaftlich empfindliches Baugebiet, erhaltenswert		<p>Landschaftlich besonders empfindliche Baugebiete in Ergänzung zum Ortsbildschutz im Bereich des Seeufers. Im Bau-, Bewilligungs- und Sondernutzungsplanverfahren sind die notwendigen gestalterischen Anforderungen sicherzustellen. Es gelten die erhöhten Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 43 Abs. 2 BauR.</p>
2.6 Grundwasserschutz		
2.6.1 Grundwasserschutzgebiete, geschützt	Rechtskräftige Grundwasserschutzgebiete bei den Pumpwerken an der Brunnenstrasse und am Fischerweg. Sie sind aufzuheben im Zusammenhang mit der Stilllegung der beiden Pumpwerke.	
2.6.2 Grundwasserschutzgebiet, neu / geplant		<p>Grundwasserschutzgebiet (Zonen S1 - S3) im Zusammenhang mit dem neuen Pumpwerk Langergeten gemäss separatem Schutzverfahren ist rechtlich zu sichern, in Koordination mit Gemeinde Tübach.</p>
2.7 Lärmschutzmassnahmen		<p>Anzustrebende Lärmschutzmassnahmen entlang stark befahrener Hauptverkehrsstrassen sowie entlang der SBB-Linie.</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
2.8 Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand		<p>Temporeduktionen, Lärmschutzwände etc. prüfen.</p> <p>Lärm und Erschütterungen verursachende Güterzugtransporte (insbesondere nachts) sind zu reduzieren. Aktive Mitarbeit in der Interessengemeinschaft Bodenseelinie ist anzustreben.</p> <p>Weitgehend überbaute Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand, welche in ihrer Eigenart nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Wohnhygiene zu erhalten sind. Erhalt von Einzelobjekten und Ersatzpflanzungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren anzustreben.</p> <p>Die Objekte, insbesondere Einzelbäume, sind durch eine Fachperson zu überprüfen. Bei Bedarf Anpassung des Richtplans und Zonenplans</p>
2.9 Geotope		<p>Goldachdelta als Geotop von kantonaler Bedeutung,</p> <p>Der Schutz des Goldachdeltas ist im Detail zu prüfen. Bei Bedarf sind Anpassungen von Richtplan, Zonenplan und Baureglement vorzunehmen.</p>
2.10 Fliessgewässer		<p>Öffnungen, Umleitungen und Revitalisierungen von Bächen im Gebiet Horn West sind zu verwirklichen.</p> <p>-> vgl. Masterplan Horn West</p>
2.11 Gestaltungs- und Schutzhinweise		<p>G 2 Seeseitige Abgrenzung Horn West</p> <p>Anzustrebende Begrünung als Übergang von zukünftigem durchmischtem Wohn-Gewerbegebiet zu Hafen- und Freizeitanlagen. Berücksichtigung der Schilfbestände etc. Realisierung in Zusammenhang mit Überbauungs- und Bachprojekten. -> vgl. Masterplan Horn West</p> <p>G 3 Grundwasserschutzgebiet Langergeten / Almänt</p> <p>Grundwasserschutzzone (S1 - S3) ist gemäss separatem Schutzverfahren rechtlich zu sichern, in Koordination mit Gemeinde Tübach.</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
	<p>G 7 Freihaltezone Schloss Mittels Freihaltezone im Zonenplan geschützter Schlosspark mit schöner Bepflanzung. Wichtige Umgebung des Schlosses.</p> <p>G 8 Äusseres Ortsbild Seeufer Empfindliches Gebiet im Bereich des Seeufers (äusseres Ortsbild). Es gelten erhöhte Gestaltungsanforderungen im Sinne Art. 43 Abs. 2 BauR.</p> <p>G 10 Siedlungstrenngürtel Goldach Durch Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone gesicherter Siedlungstrenngürtel zwischen den Baugebieten der Gemeinden Horn und Goldach</p>	<p>G 5 Strassenraumbegrünung Tübacherstrasse Anzustrebende Begrünung der Tübacherstrasse als zusätzliche Nord-Süd-Grünverbindung im Siedlungsgebiet. Realisierung mittel- bis langfristig im Rahmen von Sanierungsarbeiten oder Bauvorhaben.</p> <p>G 6 Strassenraumbegrünung Seestrasse Anzustrebende Begrünung der Seestrasse als zusätzliche Ost-West-Grünverbindung (z.T. bereits vorhanden). Realisierung mittel- bis langfristig im Rahmen von Sanierungsarbeiten oder Bauvorhaben.</p> <p>G 9 Seeufergestaltung-Ost Langfristig anzustrebende Seeufergestaltung-Ost als Ergänzung zur Seeufergestaltung West. Möglichkeit zur Weiterführung von Fuss- und Radwegen sowie zur Schaffung von Freizeit-, Parkieranlagen etc. unter Berücksichtigung des bestehenden natürlichen Ufers (Renaturierung wo nötig).</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
		<p>G 11 Grünverbindung Ost-West Anzustrebende zusätzliche Grünverbindung Ost-West in Form von Strassenalleen (z.T. bereits vorhanden). Realisierung im Rahmen von Sondernutzungsplänen und Bauvorhaben.</p> <p>G 13 Vernetzungskorridor Die Gebiete Allmend / Langhegel sollen mit dem See vernetzt werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser Vernetzung ist das Mülibächli. Entlang dieses Gewässers sind ökologische Aufwertungsmassnahmen zu treffen und das Gebiet entlang des Gewässers ist langfristig vor einer Überbauung zu sichern (vgl. N19).</p> <p>G 14 Goldachdelta Dieses Geotop von kantonaler Bedeutung (Objekt Nr. 68) verdient aufgrund seiner Grösse und Repräsentativität für ein aktives Schotterdelta am Bodensee-ufer erhöhten Schutz. Aspekte wie Deltaentwicklung, Auenwald, Hochwasserschutz, Nutzungsinteressen etc. sind durch eine Machbarkeitsstudie im Detail zu prüfen und der entsprechende Handlungsbedarf ist aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage sind allfällige Anpassungen des Richtplans, Zonenplans und Baureglements vorzunehmen.</p> <p>G 15 Bachprojekte Horn West Öffnungen, Umleitungen und Revitalisierungen von Bächen: <ul style="list-style-type: none"> - Dolenbach - Schwärzibach - "kleiner Bach" (Parz. 576, Unilever) - Hornbach (Hochwasserschutz inkl. Bahntrasseedurchlass prioritär) Erforderlich ist ein gesamtheitliches Konzept unter Berücksichtigung von ökologischer Vernetzung, Wohnumfeldqualität, Hochwasserschutz etc.</p> <p>Realisierung im Zusammenhang mit Erschliessungs- und Überbauungsprojekten -> vgl. Masterplan Horn West</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
		<p>G 16 Aufwertung Kirchstrasse (West) Im Zusammenhang mit der Sanierung der katholischen Kirche und deren Umgebung ist die gestalterische Aufwertung der Kirchstrasse als öffentlicher Raum zu prüfen und umzusetzen.</p>
<p>3. Verkehr</p> <p>3.1 Hauptverkehrsstrassen bestehend</p> <p>3.2 Sammelstrassen bestehend</p> <p>3.3 Erschliessungsstrassen</p> <p>3.3.1 Erschliessungsstrassen, bestehend</p> <p>3.3.2 Erschliessungsrichtungen, Anschlüsse, geplant / erwünscht</p> <p>3.4 Güterstrassen, bestehend</p> <p>3.5 Wanderwege</p> <p>3.5.1 Wanderwege, bestehend</p>	<p>Bestehendes Kantonsstrassennetz ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten. Verkehrsorientiert</p> <p>Bestehendes Sammelstrassennetz ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten. Nutzungsorientiert</p> <p>Bestehendes Erschliessungsstrassennetz ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten. Nutzungsorientiert.</p> <p>Bestehendes Güterstrassennetz ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten (Landwirtschaftliche Hapterschliessung).</p> <p>Bestehendes Wanderwegnetz gemäss Thurgauer Wanderwegkarte 1:50'000 (1991), ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbaumöglichkeiten.</p>	<p>Geplante bzw. erwünschte Erschliessungsrichtungen und Strassenanschlüsse zur Feinerschliessung der einzelnen Baugebiete. Realisierung und Detailplanung im Zusammenhang mit Sondernutzungsplänen und Bauvorhaben.</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
3.5.2 Wanderwege geplant / erwünscht		Anzustrebende Ergänzungen des Wanderwegnetzes insbesondere im Bereich Horn Ost unter Berücksichtigung des historischen Seeuferfusswegs Konstanz - Arbon - Rorschach (vgl. kantonaler Richtplan; z.T. auf bestehenden Fusswegverbindungen).
3.6 Fusswegverbindungen		
3.6.1 Fusswegverbindungen, bestehend	Bestehende, wichtige Fusswegverbindungen als Ergänzung zum Strassen- und Trottoirnetz, ohne bedeutende Sanierungs- und Ausbauabsichten.	
3.6.2 Fusswegverbindungen, geplant, erwünscht		Anzustrebende Ergänzungen des Fusswegnetzes
3.7 Radwegverbindungen		
3.7.1 Radwegverbindungen, bestehend	Bestehendes Radwegnetz gemäss kant. Richtplan und Radwegkarte (insbesondere "Bodensee-Radweg" bzw. "Rhein-Route" des nationalen Velonetzes), ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten.	
3.7.2 Radwegverbindungen geplant / erwünscht		Anzustrebende Ergänzungen und Verbesserungen des Radwegnetzes zur Gewährleistung von sicheren und attraktiven Routen.
3.8 Parkplätze, bestehend	Bestehende, öffentliche Parkplätze ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten.	
3.9 Öffentlicher Verkehr		
3.9.1 Bahn	SBB-Linie Rorschach-Schaffhausen: Das heutige Angebot an Zugverbindungen entspricht dem aktuellen Bedarf weitgehend. Die Flächenfreihaltung zur Ermöglichung allfälliger Doppelspurabschnitte wird durch die Zonenplanung sichergestellt.	SBB-Linie Rorschach-Schaffhausen: Das heutige Angebot an Zugverbindungen ist periodisch zu überprüfen und den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
3.9.2 Bus	Buslinie Horn - St. Gallen: Die heutige Frequenz des Busbetriebs ist in den Stosszeiten knapp.	Buslinie Horn - St. Gallen: Die Busfrequenz ist im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West zu überprüfen und zu verbessern.
3.9.3 Schifffahrtslinie, Anlegeplatz bestehend	Bestehende Schifffahrtslinie Rorschach-Horn-Romanshorn mit öffentlichem Anlegeplatz, ohne bedeutende Sanierungs- oder Ausbauabsichten.	
3.10 Reiten		Es ist ein Reitweg-Konzept in Koordination mit der Gemeinde Tübach zu erarbeiten.
3.11 Verkehrshinweise		<p>V 4 Verkehrsraumgestaltung Bahnhofstrasse Anzustrebende Erhöhung der Attraktivität der Verbindung Bahnhof- Hafen für Fussgänger, Passanten, Touristen, Einkäufer etc. im Zusammenhang mit Zentrumsgestaltung (vgl. N5).</p> <p>V 6 Wanderweg Seeufer-Ost Anzustrebende Weiterführung in Anlehnung an den historischen Seeuferfussweg Konstanz - Arbon - Rorschach im Rahmen einer allfälligen Seeufergestaltung-Ost.</p> <p>V 7 Unterführung Hornbach, Ergänzung Wanderwegnetz Bahntrasse-Unterführung für Fussgänger parallel zum Hornbach, damit ein durchgehender Fussweg entlang des Hornbachs entsteht. Dieser ist ins Wanderwegnetz aufzunehmen. Realisierung im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts für den Hornbach.</p> <p>V 8 Fusswegverbindung Horn West Eine attraktive, begrünte Verbindung für Fussgänger zwischen der bestehenden Bushaltestelle und dem Seeuferweg ist zu schaffen. -> vgl. Masterplan Horn West</p> <p>V 9 Radwegkonzept Seepromenade (inkl. Seestrasse) Es ist ein Konzept mit dem Ziel einer sicheren und attraktiven Radwegverbin-</p>

Richtplaninhalt	Bedeutung Richtplaninhalt	
	Ausgangslage	Richtplanabsicht
		<p>dung entlang der Seepromenade inklusive Hafenable zu erarbeiten. Der Streckenabschnitt auf der Seestrasse (Radstreifen) ist möglichst kurz zu halten und hat hohen Sicherheitsanforderungen zu genügen.</p> <p>V 10 Option S-Bahnstation Horn West Die Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer zusätzlichen S-Bahn Station Horn West ist im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West zu prüfen. Bei deren Realisierung ist gleichzeitig eine öffentliche Fusswegverbindung zur Seestrasse mit Bushaltestelle vorzusehen. -> vgl. Masterplan Horn West</p> <p>V 11 Freihaltung für allfälligen Doppelspur-Ausbau Die Flächenfreihaltung entlang der SBB-Bahnlinie für allfällige Doppelspurabschnitte ist im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West zu berücksichtigen.</p>
<p>4. Ver- und Entsorgung</p> <p>4.1 Wasserversorgung</p> <p>4.2 Elektrizitätsversorgung</p> <p>4.3 Gasversorgung</p> <p>4.4 Abwasser</p> <p>4.5 Deponien, Abfallentsorgung etc.</p>	<p>Konzeption der Wasserversorgung gemäss Beschrieb in Anhang 2.</p> <p>Konzeption der Elektrizitätsversorgung gemäss Beschrieb in Anhang 1 und separatem Richtplan „Elektrisch“.</p> <p>Konzeption der Gasversorgung gemäss Beschrieb in Anhang 2 und separatem Richtplan „Gas“.</p> <p>Konzeption der Abwasserentsorgung gemäss Beschrieb in Anhang 2.</p> <p>Konzeption der übrigen Entsorgungsanlagen gemäss Beschrieb in Anhang 2.</p>	<p>Ein unterirdisches 110 kV - Hochspannungskabel in Ost-West-Richtung ist gemäss kantonalem Richtplan vorgesehen.</p>

Anhang 2:

Erläuterungen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen

Im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West ist die Kapazität gewisser öffentlicher Bauten und Anlagen periodisch zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Punkte a, b, d und e.

a) Schule, Kindergarten

Das heutige Angebot an Schulraum genügt mittelfristig den Anforderungen. Die Kindergärten sind mit zwei Standorten dezentral angeordnet. Das heutige Angebot genügt den Anforderungen.

b) Alters- und Pflegeheim

Das Alters- und Pflegeheim soll ausgebaut werden und kann damit in Zukunft ein erhöhtes Angebot zur Verfügung stellen.

c) Friedhof

Der Friedhof verfügt über langfristig genügend Landreserven. Eine Erweiterung der Anlagen ist nicht geplant.

d) Sportanlagen

Die Gemeinde Horn verfügt mit der der Schulanlage, dem Fussballfeld / Spielwiese im Bereich Holzrüti und den Häfen über die wichtigsten Sportanlagen.

e) Zivilschutz

Der Schutzraumbedarf der Gemeinde Horn ist zu 100 % abgedeckt.

f) Wasserversorgung

Die Gemeinde Horn deckte ihren Wasserbedarf bisher vollumfänglich aus ihren zwei Pumpwerken (Fischerweg, Aachstrasse). Mit dem Neubau des Pumpwerks Langergeten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tübach kann der Trinkwasserbedarf langfristig gedeckt werden.

g) Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde wird durch die Elektra Horn sichergestellt. Der Ausbaustandard des Netzes ist gut.

h) Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch das Gaswerk der Stadt St.Gallen. Der Ausbaustandard des Netzes ist mit einzelnen Ergänzungen ausreichend.

i) Kabelfernsehen

Die Verkabelung des Gemeindegebietes erfolgt durch die Cablecom AG.

k) Abwasserentsorgung

Die Gemeinde ist an die ARA Morgental angeschlossen. Langfristige Abnahmeverträge (4'000 Einwohner) sind vorhanden. Der Ausbaustandard des Netzes ist mit einzelnen Ergänzungen ausreichend.

l) Abfallentsorgung

Die Gemeinde ist der KVA St.Gallen angeschlossen. Langfristige Abnahmeverträge sind vorhanden.

Die Grünabfuhr erfolgt während Vegetationsperiode 1 Mal wöchentlich durch die Gemeinde.

Auf dem Bahnhofareal befindet sich eine Sammelstelle für Spezialabfälle (Altöl, Glas, etc.).

Die Kadaversammelstelle befindet sich in Rorschach.